

KITESURF BRÜGGLI

Stand: Juli 2016



PARKPLÄTZE

- Öffentliche Parkplätze befinden sich direkt am Spot beim Campingplatz Brüggli (Chamer Fussweg 36, 6300 Zug)



LOKAL ZU BEACHTEN

- Als Start- und Landeplatz auf dem Zugersee dient ausschliesslich der Badeplatz Brüggli
- Start- und Landeplatz ist anspruchsvoll und nur für geübte Kiter geeignet (Sicheres Höhelaufen ist Bedingung)
- Beste Windrichtungen sind West bis Südwest und Süd (Föhn)
- Der Startplatz befindet sich teilweise im Windschatten und auf dem Gelände befinden sich mehrere Bäume
- Der Wind ist böig und kann innert Kürze stark auffrischen und nachlassen
- Die Ufersperrzone beim Brüggli darf lediglich auf dem kürzesten Weg zum Starten und Landen befahren werden
- Der Sicherheitsabstand zur öffentlichen Schifffahrt und zu Fischerbooten muss mindestens 150 Meter betragen
- Für Kitesurfer besteht auf dem ganzen Zugersee eine Ufersperrzone von 150 Metern, d.h. diese Zone darf ausser zum Starten und Landen nicht befahren werden
- Die Naturschutzgebiete an Land und im See dürfen weder befahren noch betreten werden
- Hinter dem Camping befinden sich Bahngleise
- Schifffahrtslinie kreuzt Kitezone



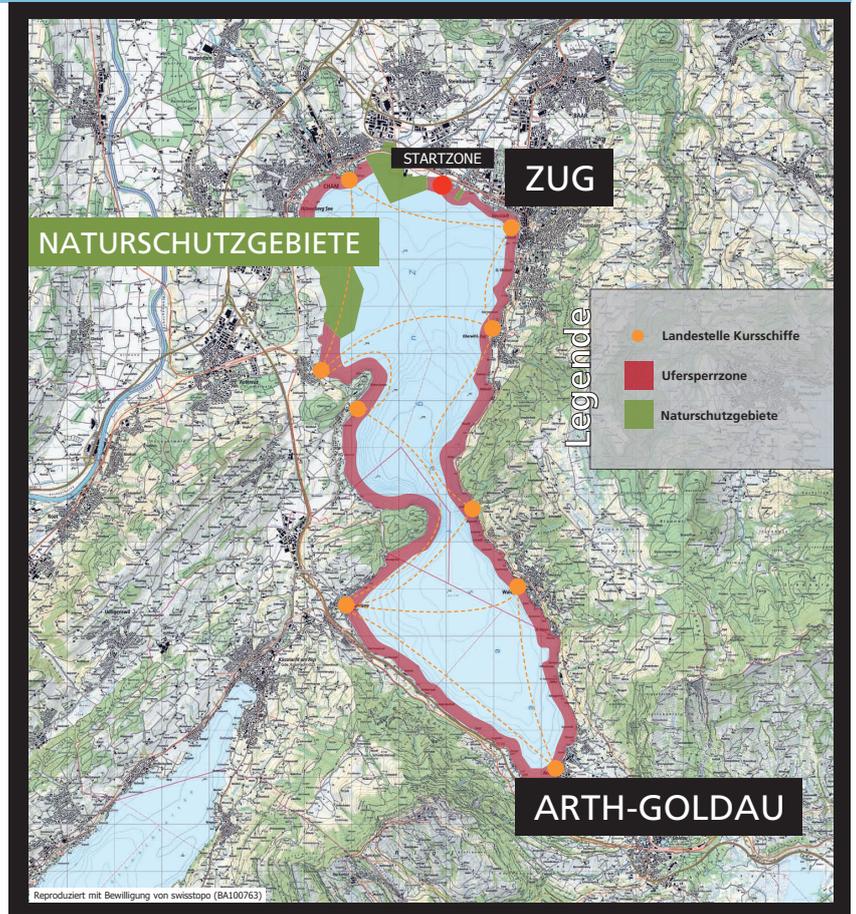
ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

- Kites im Wasser in Richtung See starten und im Wasser in Richtung Ufer landen
- Kites nicht in den Zenit fliegen und sofort ins Wasser gehen
- Falls sich Personen ungeschützt in Lee aufhalten, mit dem Starten/Landen warten, bis sich die Personen entfernt haben
- Leinen am Strand zusammennehmen und Kites ineinander stapeln
- Wenn der Kite nicht mehr vom Wasser gestartet werden kann, Leinen aufrollen und zurückschwimmen (alle Leinen bis auf eine lösen, Luft im Kite belassen)
- Beim Springen gegenüber anderen Wassersportlern einen Abstand von mindestens zwei Leinenlängen nach Lee einhalten
- Naturschutzgebiete, Badezonen, Schiffstation und sonstige gesperrte Bereiche nicht befahren



WICHTIGE NUMMERN

- Polizei 117
- Sanität 144
- REGA 1414



Wichtigste Artikel der Binnenschifffahrtsverordnung

Kitesurfer = Segelschiffe (Art. 2) • Sorgfaltspflicht (Art. 5) • Boards mit Namen und Adresse versehen (Art. 16) • Gelbe Bojen markieren für Schiffe gesperrte Flächen (Art. 37) • Fahrstrassen von Kursschiffen freihalten (Art. 42a) • Wind- und Kitesurfer müssen allen anderen ausweichen (Art. 44) • Vortritt zu Wind- / Kitesurfer: Rechte Hand vorne, Aufkreuzer hat Vortritt (Art. 47) • Abstand zu Berufsfischer von 50m bis 200m (Art. 48) • Schiffe beim An- und Ablegen nicht behindern (Art. 52) • Mindestabstand zu Wasserpflanzen: 25m (Art. 53) • Kiten nur bei guter Sicht und von 08.00h bis 21.00h, Startgassenbeschränkung möglich (Art. 54) • Schwimmhilfetragepflicht (Art. 134a) Kitesurf-Haftpflichtversicherungspflicht, Minimaldeckung CHF 750'000 (Art. 153, Art. 155)